

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/249

Betreff: Verwaltungskostensatzung der Stadt Hungen; 1. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		22.10.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 1111201

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Verwaltungskostensatzung der Stadt Hungen; 1. Änderung			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		22.10.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	29.10.2024	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die in Anlage beigefügte 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hungen zu erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die ursprüngliche Verwaltungskostensatzung der Stadt Hungen datiert aus dem Jahr 2010. Seitdem haben sich die Kosten für die einzelnen Verwaltungsleistungen deutlich erhöht, so dass die Satzung insbesondere hinsichtlich der Höhe der Gebührentatbestände anzupassen ist.

Weiterhin ist auch zum 01.01.2025 die Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG gegeben. Konkret bedeutet die Einführung des § 2b UStG, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen in denen sie wirtschaftlich tätig sind steuerpflichtig werden. Mit einfachen Worten kann man sagen, dass alle Sachverhalte die auch ein „außenstehendes Unternehmen“ übernehmen könnte steuerpflichtig werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzung wird auf die entsprechende Mustersatzung des HSGB Bezug genommen. Jedoch gibt der HSGB keine Anhaltspunkte bezüglich der Gebührenhöhe. Daher wurde sich hier an den entsprechenden Gebühren umliegender Kommunen orientiert (sofern sie aktuell sind).

In Bezug auf die Erhebung der Gebührentatbestände, welche der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG unterliegen, wurde bei dem HSGB explizit nachgefragt. Dies betrifft insbesondere die Gebühren, die nach konkretem Zeitaufwand erhoben werden. Die Empfehlung hierzu ist, dass man eine zweite Gebührentabelle in die Satzung mit aufnimmt, bei der die Umsatzsteuer enthalten ist. Dieser Empfehlung wurde in der Vorlage entsprochen.